

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der städtischen Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung)

vom 19.12.2006

Bekanntmachung: 22.12.2006 (Dachauer Nachrichten)
Änderung: 30.07.2009 (Dachauer Nachrichten)
Änderung: 21./22.06.2014 (Dachauer Nachrichten)
Änderung: 19.11.2015 (Dachauer Nachrichten)
Änderung: 23.02.2016 (Dachauer Nachrichten)
Änderung: 21.06.2017 (Dachauer Nachrichten)
Änderung: 02./03.06.2018 (Dachauer Nachrichten)
Änderung: 14.08.2021 (Dachauer Nachrichten)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

S a t z u n g

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Dienste und Einrichtungen bei Sterbefällen, Beisetzungen und Bestattungen sowie für die Ausführung der damit zusammenhängenden Arbeiten werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebühren

Die Gebühren werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

(1)a) Gebühren für Erdbestattungen

bei Erwachsenen	869,00 €
bei Kindern bis 6 Jahren	363,00 €
bei Kindern von 6 bis 12 Jahren	429,00 €
bei Embryonen oder Föten im anonymen Fötenfeld	270,00 €
bei Totgeburten, Fehl-/Frühgeburten im Erdgrab	270,00 €

In vorstehenden Grundgebühren sind folgende Leistungen enthalten:
Annahme der Sterbefallmeldung, Tätigkeiten der Grabmacher und Leichenträger. Im Einzelnen sind dies: Benutzungsgebühr für das Leichenhaus, Durchführung der Bestattung, Bahrtuchgestaltung, Geläute, Grab öffnen und schließen.

b) Benutzung der Kühlzelle bei Beerdigungen in nichtstädtischen Friedhöfen (gebührenpflichtig ab dem 1. Tag)	78,00 €/Tag
c) Benutzung der Kühlzelle mit anschließender Beerdigung bei einer längeren Benutzung als 3 Tage auf Veranlassung der Hinterbliebenen ab dem 4. Tag	78,00 €/Tag
d) Gestaltung und Abhaltung der Trauerfeier in der Aussegnungshalle zur Erd- oder Feuerbestattung mit Aufbahrung des Sarges im Aufbahrungstrakt	226,00 €
Gestaltung und Abhaltung der Trauerfeier in der Aussegnungshalle zur Erd- oder Feuerbestattung	204,00 €
Gestaltung und Abhaltung der Trauerfeier in der Aussegnungshalle für Urne	193,00 €
e) <u>Grundgebühren in Ausnahmefällen:</u>	
Hinterstellung ohne Aufbahrung im Leichenhaus	96,00 €
Verabschiedung	150,00 €
Überführung eines Sarges von der Aussegnungshalle zum Stadtfriedhof, Friedhof Etzenhausen oder Pellheim	105,00 €
Überführung einer Urne von der Aussegnungshalle zum Stadtfriedhof, Friedhof Etzenhausen oder Pellheim	83,00 €
f) <u>Ausgrabung und Umbettung</u>	
für Ausgrabung einer Leiche	607,00 €
für Tieferlegung einer bereits bestatteten Leiche	136,00 €
für Urnenausgrabung aus Erdgrab	233,00 €
Entnahme einer Urne aus der Urnenwand	211,00 €
g) Urnenbeisetzung im Erdgrab	407,00 €
Urnenbeisetzung im anonymen Urnenfeld	407,00 €
Urnenbeisetzung einer Totgeburt	407,00 €
h) Urnenbeisetzung in der Urnenwand (Waldfriedhof)	385,00 €

- i) Die Gebühren für die Genehmigung von Grabmalskizzen und die Ausstellung eines Leichenpasses oder sonstiger Bescheinigungen werden gesondert nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Dachau (Kostensatzung) und dem hierzu erlassenen Kostenverzeichnis erhoben. Gleiches gilt für die Gebühren für Ausnahmegenehmigungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten ist die in § 10 der Satzung über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen genannte Ruhefrist maßgeblich. Für die Gräber werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:
- a) Waldfriedhof und Friedhof Pellheim
- | | |
|-------------------------|----------|
| Kindergrab | 23,-- € |
| Reihengrab | 78,-- € |
| Einzelwahlgrab | 78,-- € |
| Doppelwahlgrab | 119,-- € |
| Dreierwahlgrab | 165,-- € |
| Urnenwahlgrab (Erdgrab) | 42,-- € |
| Urnengrab unter Bäumen | 42,-- € |
| Urnennische | 71,-- € |
- b) Stadtfriedhof und Friedhof Etzenhausen
- | | |
|----------------|----------|
| Einzelwahlgrab | 78,-- € |
| Doppelwahlgrab | 119,-- € |
| Dreierwahlgrab | 165,-- € |
| Viererwahlgrab | 256,-- € |
- (3) Für die Benutzung einer Grabstätte im Urnengemeinschaftsfeld (Abteilung XXIV und Abteilung XXIV a am Waldfriedhof) oder dem Gräberfeld für Fehl- und Frühgeburten (Abteilung XXV) wird für die Dauer der Ruhezeit eine Gebühr in Höhe von 62,- € erhoben. Nach Ablauf der Ruhezeit entsteht hierfür keine weitere Gebührenschuld. Bei individuellen Bestattungen auf dem Gräberfeld für Fehl- und Frühgeburten (Fötenfeld) durch ein von den Eltern beauftragtes Bestattungsunternehmen wird keine Gebühr erhoben. Ein Nutzungsrecht im Urnengemeinschaftsfeld bzw. Gräberfeld für Fehl- und Frühgeburten kann nicht erworben werden.
- (4) Im Falle der Zuweisung einer Grabstelle im Waldfriedhof mit einem von der Stadt eingebauten Streifenfundament wird zusätzlich zu der Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a) eine Gebühr in Höhe von
- a) € 123,-- für ein Doppelgrab in Abteilung 20 und 21
b) € 116,-- für ein Einzelgrab in Abteilung 27
c) € 232,-- für ein Doppelgrab in Abteilung 27
d) € 70,-- für ein Urnengrab in Abteilung 22 für zehn Jahre bzw.
a) € 61,50 für ein Doppelgrab in Abteilung 20 und 21
b) € 58,-- für ein Einzelgrab in Abteilung 27
c) € 116,-- für ein Doppelgrab in Abteilung 27
d) € 35,-- für ein Urnengrab in Abteilung 22

für fünf Jahre erhoben. Nach Ablauf von 30 Jahren entfällt diese Gebühr für die jeweilige Grabstätte.

- (5) Bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, werden Grabgebühren für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist nach § 2 Abs. 2 und 4 erhoben.
- (6) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für die unter § 2 Abs. 2 Buchst. a genannten Gräber ist für 5 oder 10 Jahre möglich. Für die unter § 2 Abs. 2 Buchst. b genannten Gräber zusätzlich für 15 Jahre. Die Gebührenhöhe richtet sich nach § 2 Abs. 2 und Abs. 4.
- (7) Wenn durch Ausgrabung oder Umbettung von Leichen Wahlgräber vor Ablauf des Nutzungsrechts frei werden, findet keine Gebührenrückvergütung statt, es sei denn, die Freimachung des Grabes oder der Verzicht auf ein Nutzungsrecht erfolgt auf Veranlassung der Stadt.
- (8) Bei Erwerb eines Urnengrabes unter Bäumen ist einmalig ein Kostenersatz für die Beschaffung der Abdeckplatte in Höhe von 118 € sowie eine einmalige Gebühr für die Anbringung der Abdeckplatte in Höhe von 107 € fällig.

§ 3 Gebührensschuldner

Zahlungspflichtig ist:

- a) wer nach § 15 der Bestattungsverordnung (BestV) bestattungspflichtig ist
- b) wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt hat
- c) bei Grabstätten der Grabnutzungsberechtigte.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei der Anmeldung des Sterbefalles bei der Bestattungsabteilung bzw. beim erstmaligen Erwerb oder bei der Verlängerung oder Erneuerung des Grabnutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Wenn die Gebührenzahlungen nicht hinreichend sichergestellt sind, können Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen, insbesondere die Abtretung von Ansprüchen gegen Kranken- und Sterbekasse, gefordert werden.

§ 5
Übergangsregelung

Für die bereits erworbenen Nutzungsrechte in den Friedhöfen werden die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren erst bei der nächsten Fälligkeit erhoben.

§ 6
Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

*** Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.**